

II

§ 27 Nr. 1 der Zulassungsordnung erhält folgende Fassung:

„1. Die §§ 17, 18, 24 gelten nicht für

- a) die erste Zulassung von Ärzten, die auf Seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten am Weltkriege teilgenommen haben und seit dem Tage ihrer Approbation mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen sind, sowie eine wiederholte Zulassung solcher Ärzte, wenn sie ihre erste Zulassung vor dem 1. September 1933 aufgegeben hatten und vor diesem Tage wieder in ein Arztregister eingetragen waren;
- b) die erste Zulassung von Ärzten, die nach ihrer Approbation und vor dem 30. Januar 1933 der S. S., der S. A. oder dem Stahlhelm angehört und sich um die nationale Erhebung Verdienste erworben haben. Voraussetzung ist, daß die Ärzte seit dem Tage ihrer Approbation mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen sind. Über das Vorliegen von Verdiensten ist der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands gutachtlich zu hören;
- c) die erste Zulassung von Ärzten, die vor dem 1. Oktober 1921 approbiert sind und ihre ärztliche Tätigkeit nicht oder nur vorübergehend unterbrochen haben.

Sind die in a bis c genannten Ärzte niedergelassen, so können sie nur am Orte ihrer Niederlassung zugelassen werden.“

III

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. September 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung
Dr. Krohn

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vom 29. September 1933.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet, was folgt:

I.

Zu § 4 Abs. 2: Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden nur auf solche Beamte Anwendung, die nach dem 31. Mai 1932 in den Ruhestand getreten sind. Wird die Entziehung des Ruhegeldes ausgesprochen, so gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3.

Zu § 16: Ein Härteausgleich kann ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn ein Rechtsanspruch auf Bezüge oder Übergangsgelder nicht besteht. Dies gilt auch für die vor Erlass dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen.

II.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind beim Vollzug der Zweiten Durchführungsverordnung vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 458) und vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678) entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 29. September 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft.

Vom 30. September 1933.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Zur Erleichterung der Nachzahlungspflicht, die das Volksverratsgesetz vorsieht, kann der Steuerpflichtige entweder die im § 2 oder die im § 3 bezeichnete Vergünstigung verlangen.

§ 2

(1) Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß zu wenig gezahlte Steuern, die die im § 7 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 des Volksverratsgesetzes bezeichneten Werte (Vermögen, Ertrag, Einkommen, Umsatz) treffen, nur insoweit nacherhoben werden, als sie auf die Zeit seit dem 1. Januar 1930 entfallen.